

**Satzung
über das Besondere Vorkaufsrecht für den Geltungsbereich
„Am Ehebach“**

Aufgrund von § 25 Abs.1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 17.12.2013 folgende Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht beschlossen:

**§ 1
Besonderes Vorkaufsrecht**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, bezeichnet die Gemeinde hier in § 2 Flächen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Ehebach“ und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Buggingen, Flst.Nrn. 228, 229/1 und 231.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 20.11.2013 maßgebend.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Hinweis:

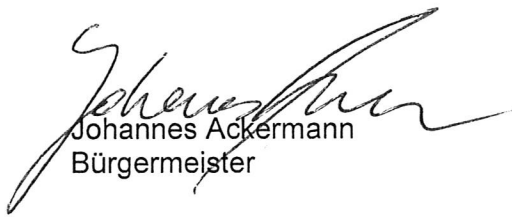
Die vorstehende Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht liegt im Rathaus Buggingen, Hauptstraße 31, Zimmer 104, öffentlich aus. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Buggingen i.Br. unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung nach der Gemeindeordnung verletzt sind.

Diese Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§ 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB iVm § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Buggingen, den 18.12.2013


Johannes Ackermann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 19.12.2013.
2. am 19.12.2013 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Buggingen, den 15. Mai 2015



[illegible]

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Katasterplan
Gemeinde Buggingen
Maßstab 1:500

Blaßname	T_Speyer
Bearbeiter	